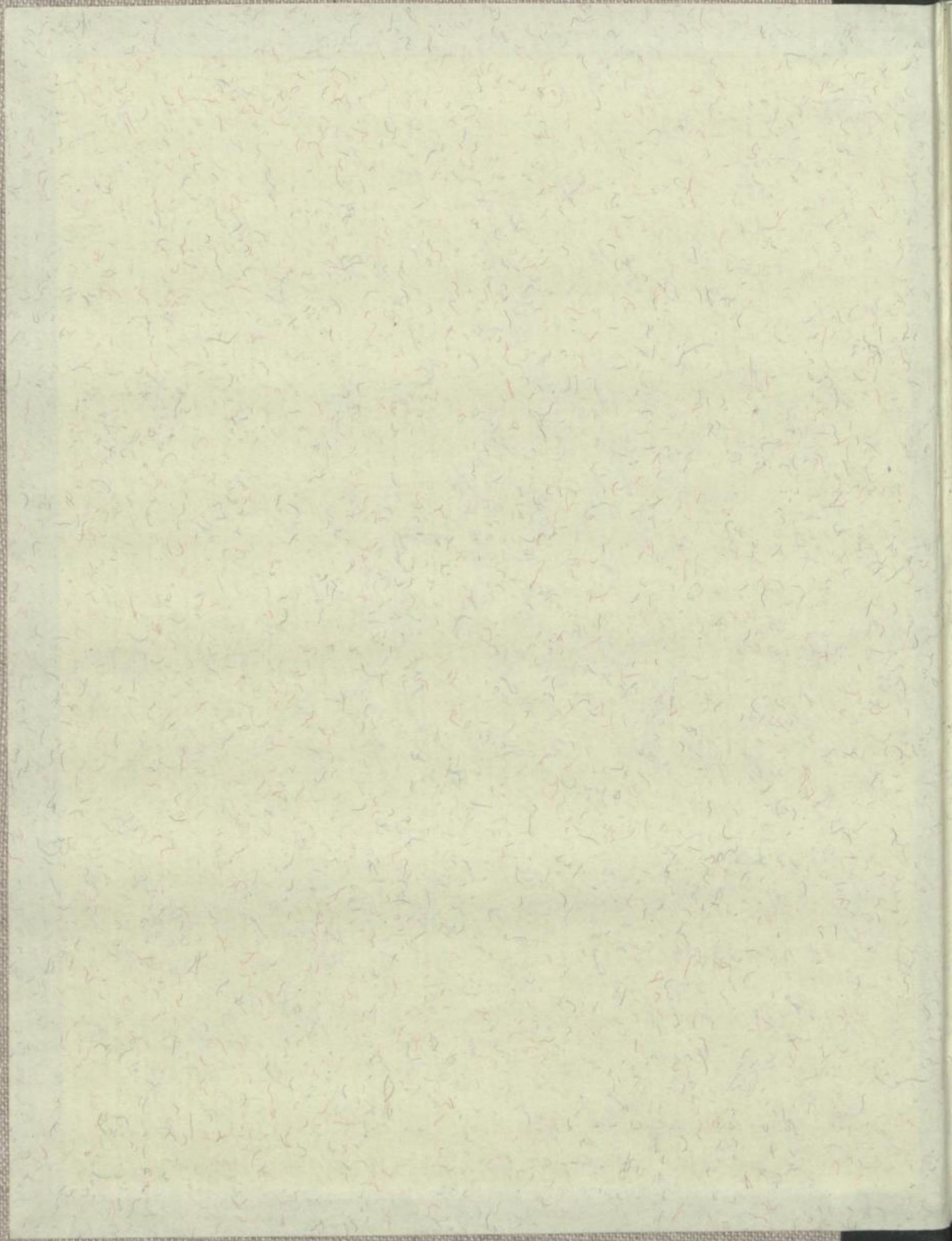


75



11.
11.
Von dem Archidiaconat zu Budissin, und den dazu gehörigen
Erzpriesterlichen Stühlen,

ein Beytrag zur ältern Kirchengeschichte der Oberlausitz.

Sr. HochwohlEhrwürden

Herrn George Friedrich Dilm,

treuverdienten Pfarrer zu Deutschhoffig,

bey seiner 50jährigen Amtsjubelfeyer

am 20sten Sonnt. nach Tr. d. 19. Oct. 1817.

glückwünschend überreicht

im Auftrage seiner Amtsgenossen und Freunde

Gottfr. Berger, Pastor in Lissa.	Ge. Fr. Jancke, P. in Leopoldshain.
R. A. Donat, P. in Wendischhoffig.	M. J. B. Kley, Diak. in Seidenberg.
M. J. G. Dreßler, P. in Nieda.	J. G. Kliembt, P. in Ebersbach.
J. M. Entel, P. in Radmeritz.	G. A. Klien, Diak. in Görlitz.
Ehr. Glob. Franz, P. in Leuba.	G. H. Köhler, P. in Schönbrunn.
M. J. Gerbessen, P. in Seidenberg.	G. A. Mättig, P. in Berzdorf.
E. G. Gössel, P. in Cunnersdorf.	J. G. Neumann, Subd. in Görlitz.
A. L. Haicke, P. in Leschwitz.	E. F. Pfeiffer, P. in Trotschendorf.
M. B. F. Hermann, P. in Mar- kersdorf.	N. C. Sonntag, P. in Gersdorf.
Ehr. Erg. Herz, P. in Hermsdorf.	M. J. S. Ueberschaar, Past. in Schönberg.

von

M. J. Chr. Jancke, Archidiaf. in Görlitz.

Gedruckt bey Carl Gottlob Schirach.



di V. 95. 76

Das nahe und von einem großen Theil der Christenheit hochgefeyerte Jubelfest der Kirchenverbesserung ist ein allzu frohes und seltnes Ereigniß, als daß es nicht jeden evangelischen Zeitgenossen ergreifen, und zur lebhaftesten Theilnahme aufregen sollte, und die Begebenheit, die es veranlaßte, ist in ihrem Ursprung so wundervoll, in ihrem Fortgang so schnell, in ihren Folgen so segensreich, daß sie wohl jeden denkenden Beobachter in Erstaunen setzen, und jedes führende Herz mit dankbarer Freude beleben muß. Noch verbreitet der Baum, von Luthers Hand als Senfkorn gepflanzt, und oft von Stürmen bewegt, weit um sich her Schatten und Früchte; noch steht sein Gebäude, anfangs klein und oft erschüttert, in seiner Grundveste unbeweglich, vereinigt die Bewohner in allen Weltgegenden zu Glauben, Liebe und Hoffnung, und lockt in diesem Jahre Millionen Seelen und Zungen Loblieder ab. Das Werk, vom Glaubenshelden Luther und seinen Mithelfern begonnen, endete mit einem herrlichen Siege, und brachte nicht nur seinen Zeitgenossen Licht und Glaubensfreyheit, sondern wirkt auch seit 300 Jahren unter ihren spätern Urenkeln fort mit beglückenden Einfluß auf Denken und Handeln, auf Verfassung und Sittenbildung. Auch unser Vaterland hat das Glück zu den Ländern zu gehören, über welche die wohlthätige Sonne aufgieng, mit ihren

Strahlen die auf ihm ruhenden Nebel zerstreute, und Licht und Wärme in die dunkeln und kalten Herzen herabsandte; auch uns ist der Gedächtnistag jenes Weltereignisses heilig und erhebend. Aber der Besitz eines Kleinods wird nur dann erst lebhaft erkannt, der Genuß eines Guten dann würdig geschätzt, wenn man es lange entbehrt hat, oder wieder verliert; und so wurden die Segnungen, die aus der Reformation flossen, unsern Voreltern, die sie zunächst empfingen, wichtig, und bleiben uns ihren Nachkommen, aus ihrer Hand erhalten, werth, wenn wir das, was jetzt ist, mit demjenigen, was sonst war, vergleichen, und es vorzüglicher finden. Unwillkürlich also wird mitten im Gefühl der frohen Empfindungen der Blick aus der Gegenwart, welche uns den Genuß der Religions- und Gewissensfreyheit sichert, auf die Vergangenheit, welche ihn entzog oder erschwerte, gelenkt, und dem Beobachter treten ungerufen aus der Vorzeit die Bilder vor Augen, deren Anschauen ihm den Vorzug des jetzigen Zeitalters doppelt dankenswerth macht. So in Absicht der Lehre überhaupt, die unsern Vorfahren ganz verschwiegen oder mit Zusätzen verunstaltet verkündigt ward, und jetzt als lautre Bibelwahrheit auf den Canzeln und in Schulen ertönt; des äußern Gottesdienstes, der sonst blendend durch Prunk und Ceremonienwesen den Verstand leer und das Herz kalt ließ, und jetzt als Anbetung im Geist und Wahrheit uns Gott näher bringt; der Herrschaft, die ehemals nur von Rom aus Befehle gab oder Bannstrahlen schleuderte, und jetzt vom Thron der Länderherrscher herab das Glück und die Sitten der Unterthanen bildet; und namentlich der kirchlichen Verfassung, die früher auf Begründung des Aberglaubens hinarbeitete, und jetzt überall die Befestigung der Religion und ihres Segens zum Augenmerk hat.

Und was könnten wir, ehrwürdiger Greis und Bruder, am heutigen Tage, der Ihnen gewiß Ihr erfreulichstes Lebensereigniß herbeiführt, nicht nur Ihr persönliches Amtsjubelfest zu begehen, sondern auch ein Zeuge der allgemeinen 300jährigen Reformationsjubelfeyer zu seyn — was könnten wir Ihnen, selbst Liebhaber der vaterländischen Geschichte, vielleicht willkommener, und der jetzigen Zeitlage angemessener als Beylage zu unserm herzlichen Glückswunsche überreichen, als dieses Bruchstück unsrer O. Lausitzischen Kirchengeschichte, besonders da ein verehrlicher Wunsch uns diese Wahl als nicht unpassend andeutet. Unter den Gegenständen, welche sie uns zur Unterhaltung darbietet, verweilen wir bey dem, der unserm Beruf am nächsten liegt — bey der Kirchenverfassung der O. Lausitz vor der Reformation, in so weit sie das Archidiaconat zu Budissin, und die dazu gehörigen Erzpriesterstühle betrifft. Zwar haben Grosser, Knauth, Kloss, Müller &c. diese unermüdeten und kritischen Alterthumsforscher ihren Fleiß in Auffsuchung der dahin einschlagenden Angaben bewährt, aber doch ist keine vollständige Nachricht im Zusammenhange vorhanden, wenigstens welche die niedern Behörden der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Licht setzt, und selbst die Jahrbücher und Urkunden liefern nur sparsame und zerstreute Andeutungen. Hier also das erheblichste in einer kurzen Uebersicht.

S. 1.

Kayser Karl dem Großen genügte es nicht, die heydnischen Deutschen im 8ten und 9ten Sec. nur durch Waffen zu besiegen; er suchte auch das Christenthum unter ihnen zu verbreiten und stiftete deshalb hier und da Bischümer, um die Neubekehrten in der angenommenen oder vielmehr aufgedrungenen Religion zu erhalten und

zu befestigen. In seine Fußstapfen traten die Sächsischen Kayser, besonders in Bezug auf die Sorberwenden, und unter ihnen machte sich vornehmlich Heinrich I. (Auceps) und Otto der Große verdient durch Errichtung des Bisthums Meissen, um das J. 965, welches vom Papst Johann IX. 968 bestätigt und in welchem Burchardus zum ersten Bischoff verordnet ward; der Kirchsprengel desselben begriff auch die Lausitz in sich. Nur mit Widerstand unterwarfen sich ihre Bewohner den Befehlen, und am meisten erwarb sich Benno, der zehnte Bischoff, durch jährliche Reisen auch in der O. Lausitz um die Pflanzung des Christenthums und Einführung der Kirchengebräuche Verdienste, daher ihm in der Canonisationsbulle von 1523 ein großes Lob beygelegt wird. Demohngeachtet erregten unter seinem Nachfolger Herwig, die auffässigen Wenden einen Aufstand, plünderten und zerstörten die Kirchen und suchten das Heydenthum wieder empor zu heben, bis endlich nach hergestellter Ruhe es ganz vertilgt und das Christenthum überall eingeführt ward. Der durch die jährlich sich mehrenden Christen erweiterte Umfang des Sprengels, in welchem mehr Oratorien und Kirchen zu errichten und Bedienstete dabey anzustellen waren, machte auch dem Bischoff eine größere Zahl von Amtsgehülffen nothwendig, welche er anfangs aus den vornehmsten seines Domstifts wählte und denen er einen Theil seines Bezirks zur Versorgung übergab, woraus hernach die Archidiafonate entstanden sind. Und da auch diese nicht vermögend waren, den ihnen angewiesenen Kreis in Kirchenangelegenheiten genügend zu versehen, so wurden ihnen wieder andre Amtspersonen zum Beystand gegeben, welche Erzpriester hießen, und ihnen untergeordnet waren. Jetzt von den Archidiafonis. a)

a) zwar hat Joh. Fr. Gauhe, Pfarrer zu Helwigsdorf bey Freyberg in den fortgesetzten Sammlungen von theol. Sachen von 1728. S. 64. eine von ihm gefertigte Handschrift erwähnt, Comment. hist. de

§. 2.

In der ursprünglichen Bedeutung des Wortes waren Diaconi (*διακονοι*) Diener, Beamtete, und im weitern Sinn legten selbst die Apostel und Lehrer sich diesen Namen bey. (1 Cor. 3, 5. 2 Cor. 3, 6.) In der ersten Kirche waren es diejenigen, welchen die Armenpflege und Almosenvertheilung oblag; (Act. 6, 1 — 6.) und die Tüchtigen unter ihnen wurden oft zu Lehrern bestellt und zu allen kirchlichen Verrichtungen gebraucht. h) Beym spätern Verfall der Kirche beschränkte sich ihr Amt fast nur auf den Dienst der feyerlichen Messe, und ward der untere Grad zu Erlangung des Priestersamts. Aus den erstern unter ihnen entstanden die Archidiaconi, (*antistites secundi ordinis*) die schon im 6ten Jahrh. den Priestern vorstanden, und oft des Bischoffs Stelle mit seiner Genehmigung vertraten, in der Folge aber einen Theil dieser Gewalt sich eignen machten und daher *Vicarii nati* genannt wurden. Anfangs war bey jedem bischöflichen Capitul nur ein solcher, aber der Anwachs der Kirchen und also auch der Güter und Geistlichen erforderte im 12ten Sec. mehrere Archidiaconate, welche *banna Archidiaconalia* hießen.

*Ecclesiae Misnensis olim Archidiaconatibus, speciatim de eisdem Archidiaconis in Lusatia (inferiori) et postremo Officialibus; sie ist aber nie gedruckt worden, und nur Löscher hat in *Destin. litter. et fragm. Lus. IV. S. 310* zc. einige Namen der Archidiaconen in der N. Lausitz gesammelt. Auch hat Gauhe eine *epistolam de Archipresbyteris olim Fribergensibus 1738* herausgegeben, die aber nichts hieher gehöriges enthält.*

b) nach dem Euseb. *Hist. Eccl. VI. c. 43.* in ep. Cornelii ad Fabium waren a. 260 in Rom auffer dem Bischoff 46 Aeltesten, 7 Diaconi, eben so viel Subdiaconi, ohne eine große Anzahl unterer Kirchenbedienten und R. Justinian in *Novell. III. c. I.* verordnete, daß zu Constantinopel 60 Aeltesten, 100 Diaconi, 90 Subdiaconi zc. seyn sollten.

Und so wurden auch im Bisthum Meissen deren Neun errichtet, welche Calles in Serie Episc. Misn. verzeichnet, und von denen ich nur das Archidiaconat oder die Präpositur zu Budissin, als zur O. Lausitz gehörig, anführe. Der eigentliche Ursprung derselben zieht sich aus Mangel der Nachrichten in die Dunkelheit zurück, und ward wahrscheinlich bey der Widerspenstigkeit der Einwohner und der geringen Anzahl der Christen, die jede geistliche Gerichtsbarkeit überflüssig machte, lange verzögert. Gewiß ist sein Daseyn und Würde bald im Anfange des 13ten Sec. zu sehen, als Bischoff Bruno II. 1213 das Collegiatstift in Budissin mit 12 Canonicis errichtete und die Ruhe in der ganzen Provinz gesichert war. Es schloß auf 225 Pfarrkirchen in sich, die mit der Zeit auf 300 anwuchsen, und hatte unter allen Meißnischen den weitesten Gerichtsbezirk. Der Archidiaconus, der auch Probst des Collegiatstifts war, war nach einer Verordnung des Stifters Bruno allezeit der Senior des Stifts Meissen, und nahm das Lehn von den Sächs. Fürsten, deren Vorfahren diese Präbende errichtet und dotirt hatten, und die bey einem Streit zwischen dem Bischoff und Capitul auch ihre Gerechtsame 1476 vom Papst Sixtus IV. bestätigt erhielten, aber 1485 durch einen Vergleich dem Capitul einen Theil ihres Rechtes abtraten, und sich nur das zur Probsteny vorbehielten. Selbst bey der Reformation des Stifts Meissen, als Ferdinand I. die Collegiatkirche zu Budissin von ihrer matre der Domkirche zu Meissen trennte, und Papst Zacharias sie pro ingenua et exemta erklärte, haben die Herren von Sachsen als Markgrafen zu Meissen ihr Recht ausgeübt, und den Senior und Probst zu Budissin dem Capitul ernennen und belehnt, so daß seit 1560 die Pröbste evangelisch gewesen sind. Nach der Constitution des Papst Sixti mußte in den hohen Stiftern jeder Canonicus von Adel seyn, oder eine dem Adel gleichgeschätzte aca-

demische Würde besitzen, welches auch immer beobachtet worden c) ja die Pröbste bekleideten oft bey den Sächs. Fürsten Landesstellen, wie denn Nic. von Heynitz 1518 des Herzogs George Geheimer Rath war. — Seine Einweisung ins Amt, wobey ihm die Verwaltung im Wellichen und Geistlichen übertragen und er dem Capitul als Oberhaupt und den Geistlichen als Archidiacon vorgestellt ward, geschah in der Kirche mit großen Feyerlichkeiten vom Bischoff, der ihm nach abgelegten Eide sein Biret aufsetzte, oder durch dessen Vollmacht vom Decan.

§. 4.

Er war des Bischoffs Vikar, und vertrat in gewissen Stücken seine Stelle in dem ihm anvertrauten Amtsbezirk; daher ihm auch das Siegel, die Schlüssel der Canzley und alle Schriften derselben übergeben wurden. d) Seine Berrichtungen bezeichnet die bischöfl. Einweisungsurkunde dem Probst Heintr. von Bünau 1527 im allgemeinen mit den Worten: cura animarum, regimen et jurisdictio.

c) die Worte sind: ordinamus quod deinceps nullus in ecclesiis predictis (Misnensi etc.) ad praebendam seu dignitatem, vel officium admitti valeat, nisi nobilis de militari genere ex utroque parente et de legitimo matrimonio procreatus, aut in theologia, utroque vel altero Jurium Doctor vel Licentiatus, vel Medicinae Magister existat.

d) doch muß man hier unterscheiden unter dem Vicarius generalis und dem Vicarius als Archidiaconus. Ersterer ward vom Bischoff gewählt, konnte entlassen werden, und mit dem Tode des Bischoffs hörte sein Amt auf, auch fand von seinem Ausspruch keine Appellation an den Bischoff statt, sondern nur an den Pabst; letzterer hatte sein Amt aus der Vorschrift der Canonum, und seine Verwaltung

Dies zergliedert fast in sich: Alle, die zu einem christlichen Amte berufen waren, mußten ihm von dem Patron, es möchte nun ein Priesterthum, Altarlehn oder Pfarrestelle seyn, durch ein Schreiben angezeigt, von ihm geprüft, e) nach befundener Tüchtigkeit dem Bischoff zur Weihe präsentirt, hierauf von ihm oder seinem Official, oder auch durch Auftrag von einem andern Priester eingewiesen werden. Auch gebührte ihm die Einweisung der Aebtissinnen, welches aber nur bey der Priorin des Klosters zu Lauban statt fand, da Marienstern und Marienthal, als dem Cistercienserorden unterthan, der von dem Bischoff exempt ist, von einem ihres Ordens eingesetzt werden. Nach dem Verfall der Präpositur geschah es auch bey dem ersten vom Decan, als des Klosters Probst und Visitator perpetuus. Ueber die gesammte Priesterschaft seines Sprengels führte er die Auf-

konnte nicht aufgehoben werden, aber man durfte von ihm an den Bischoff sich wenden. Daher hieß er vicarius natus episcopi, jurisdictionem in banno sibi dicato exercens in causis levioribus, cum aliis juribus episcopalibus. Ein Vicarius natus aber ist, qui vicariatum alicujus praelati non ex mandato speciali, sed ex lege vel privilegio gerit, ut officio proprio inhaereat, adeoque revocari a principali aut restringi nequeat.

e) mit den vier niedern Ordnungen, Acoluthus, Exorcista, Lector und Ostiarius hatte er bey der Wahl nichts zu thun; hatte aber einer schon einen titulum, und ward an einen Altar oder Kirche berufen, so ward er von ihm geprüft, aber auch diese Prüfung bezog sich nicht auf die wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern nur auf die äußerlichen Berrichtungen des anzutretenden Amtes, und bey dem schon zum Priester Geweihten fiel sie ganz weg. M. Joh. Haß, Syndikus zu Görlitz, ein sonst eifriger Papist, macht davon die traurige Beschreibung, daß »es gemeiniglich grobe und ungelehrte Gesellen
» gewesen, die nichts gewußt, nichts gethan, denn Messe gelesen,
» und überaus viel solcher ungeschickter Pfaffen ordinirt worden.«

sicht, ob alle Kirchen und Altäre den Stiftungen gemäß mit dem heiligen Amte gehörig versehen würden, und jeder seine Schuldigkeit erfüllte, wo er auch bey Nachlässigkeiten vermahnete und bestrafte; daher lag ihm ob, wenn der Bischoff es nicht selbst thun konnte, alle drey Jahr seinen Kreis zu bereisen, zu untersuchen, und über den Befund Bericht zu erstatten. Er verhörte die streitenden Partheyen, gab ihnen Bescheid, und verfuhr auch wohl mit dem Bann. Endlich übte er die geistliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in geringen Fällen, da die wichtigern dem Bischoff gehörten, oder nur in dessen Auftrag von ihm entschieden wurden. f) Die größern Vergehen und Verbrechen der Geistlichen wurden bey dem Bischoff, oder dessen General-Vicar angebracht, g) und solcher ärgerlichen Falle, namentlich gegen das sechste Gebot, gab es genung kurz vor der Reformation.

f) so trug 1515 der Bischoff dem Probst von Helmitz auf, den Streit zwischen den Capitul und der Bürgerschaft zu Budissin wegen der Gefänge bey den Umgängen zu schlichten, welcher auch eine Vereinigung zu Stande brachte.

g) in den libr. Missiv. Gorl. bey dem Jahr 1508 ist unter 5 Berichten an den Bischoff, die binnen vier Tagen vorkamen, der letzte: daß Kausche Hans ein Priester, der bisher die Frühmesse bestellte, vergangene Nacht in der freyen Dirnen Haus nach der Collation gekommen, und als die Weiber die Platte gesehen, haben sie ihn angere-det, daß es sich für ihn nicht schicke hier zu seyn, darüber er unwillig worden, also daß sie die gemeiner Stadt Diener holen mußten, gegen die er sich mit Messer und Dolch gesetzt, welche jedoch sich keinesweges unterstanden an einer geweihten Person Hand anzulegen, sondern nur Unglück und Mord zu verhüten. — 1504 Fer. 3 Barnab. schrieb der Rath zu Görlitz an den Bischoff: Der Paul in Friedersdorf hat am Dinstage der Kreuzwoche einen freyen Schank gehalten, und Tische, Tafeln und Bänke auf den Kirchhof

Da ein Archidiaconus, der auch mehr Aemter bekleidete, allen Geschäften nicht vorstehen konnte, auch oft Adliche, die als Unstudirte des geistlichen Rechts unfundig waren, zu dieser Würde gelangten, so bestellte er sich einen Official oder Gerichtshalter, welchem er alle Arbeiten nebst ihrer Verantwortung überließ, und wozu ein im canonischen Recht erfahrener und thätiger Mann erforderlich war, da er alle Ehesachen zu schlichten, die Kandidaten zu prüfen und ihre Berufung zu untersuchen, die Aufsicht in Städten und auf dem Lande über Kirchen und Schulen und ihre Diener zu führen, und für die bischöflichen Gefälle zu sorgen hatte; daher ihm auch auffer etlichen Schreibern in seinen Arbeiten ein Notarius in Bestellungen und Ausfertigung der bischöflichen Verordnungen bestand. Ueberdies war er, zwar nicht als Archidiacon, da ein Probst selten Priester war, aber als das oberste Glied der Collegiatkirche, verbunden einen Caplan zu halten, der ihn in den horis canonicis vertrat und anordnete. h)

gesetzt, da auch vieles Volk von Reichenbach zc. gewesen, sich auch gegen einander dermaßen erzeiget, daß sie sich mit Bohren, Messern und Schwerdtern gejaget, und unverschämte Händel geübet — Bitten, daß es abgeschaffet werde. — 1521 verklagte Hans Frenzel seinen Pfarr in Friedersdorf Dan. Goritz Schoff beym Official in Stolpen, daß er zur Desterl. Zeit nicht das Sacrament gereicht, weil sie ihm in unbilligen Dingen nicht gefuget, wegen der Messen, die er unterlassen und Unsteißes in seinen Amte. — 1527 brachte der Pfarr in Lissa, Thomas Lense, Erzpriester des Görl. Stuhls beym Bischoff an, daß der Rath zu Görlitz (der doch damals heftig dem Evangelio sich widersetzte) ein Feind der Priester sey, und die Testamente hindere.

h) wahrscheinlich ist es der sonst genannte Primicerius, von welchem Böhmer in Instit. Iur. Can. L. I. Tit. 25. sagt: est vicarius,

§ 6.

Seine Einkünfte bestanden, auffer dem Gebrauch eines besondern Hauses, theils in Zinsen, Aeckern und Wiesen zu seiner Benutzung, theils in Getraide, welches nach dem Verichte des Capitels an den Erzherzog Ferdinand 1556 etliche 20 Malter betrug, und in den vielen zufälligen Gebühren von Amtsverrichtungen, wogegen aber auch die Besoldung seiner Gehülffen und eine Abgabe von 6 Malter an das Ministerium zur Frühmesse in Anschlag zu bringen ist. Uebrigens hatte seine Würde auch Würde, da er als Senior des Stiffts Meissen und Probst zu Budissin im Range der erste, und als Archidiacon das Oberhaupt der ganzen D. L. Priesterschaft war. Bey dem allen hatte er nicht die Priesterweihe, sondern es war ihm genug, den Grad des Diaconi zu empfangen, der weniger als Presbyter war; er erhielt also seinen Rang nur wegen der vom Bischoff ihm übertragenen Gewalt, wie denn so gar behauptet ward, Archidiaconorum honorem non augeri, sed minui, si promoveantur in Presbyterium officium.

§ 7.

Als die Morgenröthe der Reformation über die D. L. hervorbrach, verdunkelte sich auch der Glanz jener Würde, bis sie allmählich ganz verlösch. Schon durch den Canonicus Paul Eüchler, welcher von Wittenberg aus alle Druckschriften Luthers erhielt, und mittheilte, ward die Wahrheit, die er selbst lehrte, bekannt, wiewohl

a quo clerus inferior regitur — substitutus Archidiacono, postquam hic gravioribus occupationibus distringi coepit. — debetur ei directio in horis canonicis, ut ordinet, quis clericorum lectiones, benedictiones, Psalmum, laudes et responsoria dicere debeat; ordinem et modum psallendi in choro dirigit. Reflesen gehörte nicht dazu, da die wenigsten Pröbste Priester waren, und also auch hierinn keinen Stellvertreter brauchten.

er zuletzt widerrief. Seit 1525 nahm der Rath Veränderungen in Kirchensachen, ohne Vorwissen des Probstes, vor, und wies evangelische Prediger selbst ein; das nämliche erlaubten sich nach 1540 die Herrschaften auf dem Lande, obgleich die Priester noch seine Gewalt anerkannten. i) Im Görl. Fürstenthum öffnete sich die sogenannte neue Lehre noch früher die Bahn, da die drey Erzpriesterstühle 1525 sich der Herrschaft des Bischofs entzogen: Viele von Rath und Adel blieben aus Furcht vor dem Landesherrn dem Papst treu; mehrere fielen ab, sandten die Pfarrer an die evangelischen Consistorien zur Bestätigung, und wiesen sie selbst oder durch andere Prediger ins Amt; wendeten sich in Ehe- und Dispensationsachen noch an den Bischoff oder päpstlichen Nuncium, welches auch oft die Parthenen selbst thaten, und maßten sich an, was dem Probste zukam; selbst die dagegen ausgewirkten Königl. Befehle wurden nicht geachtet.

§ 8.

Ben der Uebergabe eines Theiles des Bisthums Meissen an den Churfürsten von Sachsen 1559, welcher es secularisirte, trug das Capitul zu Budissin und die catholische Geistlichkeit auf dem Lande beym K. Ferdinand es auf eine Zwischenverwaltung der geistlichen Angelegenheiten an, welche dem Decan Leisetrutt übertragen und in allem, was sonst dem Archidiaconus zukam, ausgeübt ward, welcher

i) so klagt schon das Capitul in dem Bericht von des Stiftes Zustand an den Erzherzog Ferdinand 1556: „die Jurisdiction des Probstes ist fast gar untergegangen, und sind Officialen worden die Rätthe in Städten und Landsassen, die fast alle Sachen und was dem geistlichen Gerichte gehörig, selbst verhören und entscheiden mit merklichen Nachtheil der Probstey, mit viel Stehlens, Ehebruchs und sündhaften Lebens — deren auch kein Aufhören seyn wird, bis wieder die geistlichen Obrigkeiten und Satzungen aufgerichtet und gehandhabt werden.“

sich auch Administrator ecclesiae per utramque Lusatiam nannte, (wiewohl die Urkunden dazu fehlen.) Jedoch erkannten die Evangelischen, gestützt auf die verstattete Gewissensfreyheit R. Maximilians, seine Gewalt nicht durchgängig an, und beschränkten, besonders die Stände und Städte, sie nur auf gewisse Hauptgegenstände und streitige Kirchensachen, wo ihm ein Landesofficiant beygegeben ward, welches auch die friedfertigen Leisetritte sich gefallen ließen. Hingegen brachte es der Decan Bloebel, dessen 1603 gedruckte Verordnung wegen der Feyertage und Ehesachen sie anzunehmen sich weigerten, bey R. Rudolph II. dahin, daß die Aemter Budissin und Görlitz sich zur Annahme verstehen mußten. Bey der 1609 den Böhmen und Schlesiern durch den Majestätsbrief ertheilten freyen Religionsübung bemühten sich auch die D. L. Stände um die Errichtung eines Consistorii, und traten deshalb mit dem Decan in Unterhandlung, der sich die Ehesachen vorbehielt; es kam aber, auch bey mehreren spätern Versuchen, nie zu Stande, weil sich die Meynungen, besonders der Städte, darüber nicht vereinigen konnten, und man begnügte sich zuletzt mit der vom R. Matthias II. 1611 erhaltenen Affecuration. Während den 1619 entstandenen böhmischen Unruhen, in welche die D. L. verflochten ward, und bey dem abwechselnden Kriegsglück kam immer mehr Ungewisheit in die kirchliche Verwaltung, und als bey dem Abtritt der D. L. an Sachsen der Churfürst Johann George II. die kirchlichen Angelegenheiten 1634 ausdrücklich an das Consistorium zu Dresden wies, so schützte man sich mit dem Traditionsrezeß und der hergebrachten Gewohnheit, so daß alles in der vorigen Verfassung blieb. Nach dem 1650 erfolgten Frieden machten die Stände, und besonders Städte seit 1670 dem Decan die Rechte in Ehesachen immer mehr streitig, bis es endlich nach vielen Bemühungen dahin gedieh, daß die bischöflichen und Archidiaconatrechte in Bezug auf die Evangelischen ganz aufhörten, und von den beyden Aemtern übernommen und ausgeübt wurden.

§. 9.

Wir gehen zu den Erzpriesterstühlen über. Πρεσβυτερος, Aeltester (woher Priester seinen Ursprung leitet, wiewohl Luther nie so übersetzt) war in der apostolischen Kirche ein allgemeiner Name aller Kirchenbeamten, die zwar verschiedene Berrichtungen, aber keinen unterschiedenen Rang hatten: (1 Tim. 5, 17. coll. 1 Cor. 12, 28. — Tit. 1, 5, und 7, wo πρεσβυτερος und επισκοπος dasselbe ist, — Act. 20, 17. coll. 28.) so daß kein wesentlicher Unterschied unter den Bischöffen und Aeltesten sich fand, und Petrus nennt sich selbst συμπρεσβυτερον, 1 Petr. 5, 12. In der Folge wurden diese Namen und Aemter getrennt; der Bischoff ward Vorsteher der Kirche, dem vieles allein übertragen wurde, und der Presbyter zuletzt auf sein Amt oder Seelsorge in seiner Parochie eingeschränkt als Pleban oder Altarist. Der erste in der Ordnung hieß Archipresbyter, Erzpriester, und bekam vom Bischoff manchmal Auftrag, seine Stelle zu vertreten, wodurch sein Ansehen wuchs, und war urbanus, wenn er sich in der Stadt bey einer Cathedralkirche befand, oder ruralis, auch Dekanus, wenn er auf dem Lande die Aufsicht hatte.

§. 10.

Ihr Ursprung in der O. Lausitz ist dieser: als beym Wachsthum der Christen die Kirchen vermehrt, und die bey den Burgken und Rittersitzen bestehenden Capellen in Pfarrkirchen verwandelt wurden, so entstanden aus den ersten und ältesten die Erzpriesterstühle, zu deren Sprengel die übrigen gehörten, muthmaßlich im 13ten Jahrhundert, als die Markgrafen von Brandenburg sich um die Verbreitung der Religion durch Stiftung von Klöstern und Kirchen verdient machten, und der Archidiaconus zu Budissin beym Anwachs der Kirchen sie nicht allein bestreiten konnte. Die älteste Matricul von 1346 beym Calles verzeichnet deren 12

dazu gehörig, nämlich: die Probsteien und das Decanat zu Budissin, der Stuhl Bischofswerde, Hohnstein und Sebnitz, k) Jockrim oder Stolpen, Camenz, Löbau, Lauban, Reichenbach, Seidenberg, Sorau, Görlitz. Letzterer hatte den weitesten Umfang, und die meisten, nämlich 34 Kirchen unter sich, und bey diesen auf 180 Altarlehen und Ministerien. Zu Erzpriestern wurden gewöhnlich solche gewählt, welche an dem Orte, dessen Namen der Stuhl führte, ihre Kirche hatten; doch konnte auch ein Dorfpfarr, wenn er nur zu diesem Stuhle gehörte, das Amt bekleiden, wie 1524 Thomas Leyse, Parochus zu Lissa, und die Wahl stand nicht bey dem Patron der Kirche, von welcher der Stuhl benennt war, sondern allein bey dem Archidiacono oder Bischoff, dessen Schülfe er ward.

§. II.

Ihre Amtsverrichtungen, abgesehen von dem, was ihnen als Plebanis in ihrer Kirche oblag, bestanden, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, die nur dem Archidiacon zustand, in der Entscheidung bedenklicher Fälle, in welchen die Priester ihres Stuhls sich an sie wendeten,

k) zwar Hasche im Magaz. der Sächs. Geschichte Thl. IV, S. 48. erklärt es für falsch, daß Hohnstein und Sebnitz, da sie im pago Nisen gelegen, zum Archidiaconat Budissin gehöret, welches auch gar nicht vorkomme, allein den Beweis liefert schon eine Urkunde Bischoff Johann VI. 1508, dat. Wurzen, Sonnab. nach Thomä, wo es heißt: in dem Archidiaconat zu Budissin, darinne der Stolpen, Bischofswerde, Göda, Hohnstein, Sebnitz gelegen seyn. Ueberhaupt erstreckten sich die Erzpriesterstühle nicht bloß auf die D. Lausitz, sondern auch auf die benachbarten Länder, Böhmen, Schlesiens, Meissen, aus welchen Kirchen dazu geschlagen waren, wie gegenseitig D. Lausitzische, z. B. das Zittauer Decanat unter dem Erzbischof Prag stand, und dem Böhm. Bunzlauer Archidiaconat einverleibt war.

in der Aufsicht über sie und Fürsorge, in der Abnahme der Kirchenrechnungen und Untersuchung der Seelenregister *ic.*; sie waren also die Superintendenten der damaligen Zeit. Ihre Aufsicht erstreckte sich über alle höhere und niedere Kirchenbeamte, und die von ihnen zu verrichtenden Dienste (*divina officia*) und Umgänge; nicht minder über ihr sittliches Betragen, das sie, wenn es nicht der Ordnung gemäß war, bestrafen, und bey nicht erfolgter Besserung, dem Bischoff anzeigen mußten. l) Es stand ihnen frey, in den Kirchen, die durch Blut oder Schandthaten verunreinigt worden, die heiligen Aemter zu untersagen, welches Verbot nur der Bischoff wieder aufheben konnte. m) Auch lag ihnen ob, über die frühzeitige Entbindung der Weiber und deren Ursachen Untersuchung anzustellen, und, wenn ihnen selbst die Schuld bezumessen war, Kirchenbusse aufzulegen. Der Installation des Archidiaconi in Budissin wohnten sie jedesmal persönlich bey, und gelobten durch einen Handschlag Gehorsam. — Da bey allen diesen Geschäften ihnen zur Ausrichtung ihres Pfarramtes die Zeit nicht hinreichte, so hielten sie sich (besonders in Städten) gemeiniglich einen Prädicator und mehrere Capläne auf eigene Kosten.

l) Zufolge der 1504 gedruckten Bischöfl. Synodalstatuten mußten sie darüber wachen, *ut Clerici concubinas et mulieres suspectas, si quas in domibus suis vel expensas tenuerint, a se penitus ejiciant et dimittant — ne pannis rubeis s. viridibus, fibulis deauratis s. ornamentis in cingulis, annulis aureis s. argenteis utantur, nisi quibus ex dignitate a jure concessum fuerit — neque in locis publicis saltationi et aleae indulgeant, aut cauponas frequentent et turpia dicant.*

m) als z. B. 1488 der Glöckner zu U. L. Frauen in Görlitz bey der Rückkehr vom Läuten des Salve unter die in der Kirche lärmenden Knaben mit den Schlüsseln warf, und den einen blutig rißte, hob der

S. 12.

Eins ihrer Hauptgeschäfte war die jährliche Ausschreibung der besondern Zusammenkünfte mit ihrer Priesterschaft an den 4 Quartembem, auf denen sie die bischöfliche Befehle, und namentlich die geordnete Feyer der Festtage und Andachten mit ihrer Liturgie bekannt machten und erklärten, welche daher auch Calande oder Festrechnungen in Bezug auf den Calender hießen. Und unter diesen zeichnet sich in der O. Lausitz der im Jahr 1525 den 27. April zu Görlitz gehaltene Convent aus, welcher gewissermaßen den Keim der Reformation entwickelte. Nämlich die drey Stühle Görlitz, Reichenbach und Seidenberg kamen jährlich nach Jubilate in der Hauptkirche zu Görlitz mit ihren Priestern, an der Zahl etliche hundert, zusammen, und hielten für die abgelebten Seelen der Könige zu Böhmen eine feyerliche Messe, wofür ihnen auch seit Wladislai I. Zeit große Begünstigungen zugestanden wurden, z. B. ihre Wiedmuthsleute keine Berne (Dienste) thun durften, als ihrem Pfarrer zc. die aber mit der Ursache auch ihre Kraft verloren. Da zu jener Zeit das Ansehen der Messe durch die Predigt Ruperti in Görlitz schon zu wanken anfang, so ward von der Versammlung einmüthig beschlossen, nicht nur dieses Jahrgedächtniß, sondern alle Seelenmessen abzuschaffen, und, da es gelegentlich über die Religion zur Sprache kam, das Evangelium nach dem göttlichen Worte zu predigen, die Gewalt des Bischoffs nicht mehr anzuerkennen, und das herkömmliche Cathedra- ticum (kirchliche Abgabe) nicht mehr zu entrichten; statt der Messe

Erzpriester die Aemter, d. h. den Gottesdienst auf, welcher nur durch eine Reife des Verbrechers zum Bischoff und dessen Indult wieder hergestellt ward. Und als um eben die Zeit ein Dieb in der Kirche zu Wendischossig bey Erbrechung des Gotteskastens ertappt ward, fielen die Kirchenämter, und die Reconciliation mußte bey dem Bischoff gesucht werden.

stimmten sie andächtig Hymnen und Loblieder an. Hierdurch gewann die evangelische Lehre einen freyern Gang, und da einmal die Bahn gebrochen war, so traten auch die übrigen Erzpriester des D. Lauftischen Archidiaconats mit den Geistlichen in ihre Fußstapfen, wiewohl in verschiedenen Zwischenräumen, Lauban in demselben, Löbau im folgenden Jahre. Unterdessen blieb die Präpositur zu Budissin in ihrer Kraft, bis das Bisthum Meissen 1559 an den Churfürst August überlassen ward, womit die Erzpriesterstühle ganz ihre Endschaft erreichten. (Nur Hohenstein und Sebnitz, dessen Landesherr Herzog George der Bärtige ein heftiger Feind des Evangelii war, erhielt sich bey dem Pabstthum bis zu seinem Tode 1539, wo sein Nachfolger und Bruder Heinrich es begünstigte.) An ihrer Stelle wurden theils die Superintendenturen, wie zu Bischofswerde, Sorau, Friedland &c. errichtet, theils die Amtshandlungen der Erzpriester zu den Aemtern Budissin und Görlitz, oder zu den Stadträthen gezogen.

S. 13.

Unter dem erzpriesterlichen Stuhle Görlitz stand auch Deutschossig schon frühzeitig mit einer Parochialkirche. Grosser zwar in dem Denkmal der Güte Gottes &c. leitet die älteste Nachricht vom Daseyn einer Kirche erst von 1404 her, wo Pabst Innocentius VII. einen Indult zum Bau einer Capelle gegeben, die 1410 geweyht, in der Folge erweitert, und zu einer Kirche erhoben worden sey, und führt den Beweis aus einem im Altar eingelegten Zettel; dieses bedarf aber Berichtigung. Denn Deutschossig (vielleicht so benamt von den schwarzen Pappeln oder Aspen an den Seiten des Steinweges) ist mitten in einer wendischen Landschaft, Suppanie, gelegen, also eins der ältesten deutschen Dörfer, und sein Entstehen schon in die Zeit der sächsischen Kayser im XI. Sec. zu setzen, da sonst die nahen Wenden den Anbau in ihrer Pflege nicht gestattet hätten. Wahrscheinlich hatte der Ritter, der es angelegt, (wie es denn

Henr. de Sale, Salza, der 1297 als Schöppe im Görlitz. Chir-
buche vorkommt, besessen) für sich eine Capelle zum Gottesdienst er-
baut, und durch einen Capellan bestellen lassen. Diese aber wurde
frühzeitig und eher, als Grosser es angiebt, bey dem Anwachs der Ge-
meine zu einer Pfarrkirche, zu deren Errichtung nach den Gesetzen
schon 10 Familien hinreichten; denn schon 1346 wird sie in der
Meißn. Matrikel bey dem Stuhl Görlitz aufgeführt, und vor 1400
ein Pfarrer gefunden. Ueberdies erwähnt auch die aufgefundenene Nach-
richt keine Capelle, die erst errichtet worden sey, sondern nennt sie
schon praesens ecclesia, so daß sie nur neu gebaut und zu Ehren
der heiligen Dreyfaltigkeit eingeweyht ward. — Auch ist von einem
solchen Indult kein Beweis vorhanden. Eben so hebt sich die Mei-
nung, daß die Capelle von einem Coelestiner aus dem Kloster Dywin
versorgt worden, der es bey der Reformation verlassen, dadurch,
daß jenes Kloster nie zum Bisthum Meissen gehörte, auch erst 1369
gestiftet ward, und hier schon 1335 ein Pfarrer gewesen, es müßte
denn ein späterer sich eines solchen Gehülfs bedient haben. Aber so
viel ist erwiesen, daß George Canitz, Bürgermeister zu Görlitz und
Herr auf Deutschhoffig, der Kirche zum Besten 1486 einen Ablass
von 100 Tagen auswirkte.

S. 14.

Als Pfarrer vor der Reformation sind bekannt: Johannes
Scriptoris oder Schreiber, aus Görlitz, der als plebanus in Os-
segk 1335 im Görl. Stadtbuche vorkommt bey einer Theilung mit
seinen Brüdern Heinrich, Peter und Nickel, die ihm von drey Gärten
die Nutzung abtraten. In der D. L. Nachlese 1773, S. 99. wird
er zu Wendischhoffig gerechnet, welches aber die Nachricht in dem
Görl. Stadtbuche von 1347 widerlegt, vermöge der jene drey Brü-
der „zwei schocke jerriges Ezinses gelegin in der Kalowe of zwayin
„garthin obenick dem Judenkirchhofe Herr Johannes ihrem Bruder
„dem pfarr von dem duczhen ossack oflasin ic.“ — Der folgende

1347 hieß Johannes Heynmann, wahrscheinlich derselbe, nur nach dem Geschlechtsnamen. — Henricus, plebanus in Osseck, bezeugt 1391 mit seiner Unterschrift, die litteras executorias in der Proceßsache des Görl. Pleban Johann von Luttitz mit den Mönchen in seiner Kirchfarth abgelesen zu haben. Die D. L. Nachlese l. c. rechnet ihn eben so falsch zu Wendischhoffig, da dieses damals noch ein Filial von Nieda war, auch kein Pleban desselben bey jener Unterschrift gefunden wird, und überhaupt Osseck zu jener Zeit Deutschhoffig bezeichnet. — Peter Tyle, von welchem aus Görl. Rechnungen nur so viel bekannt ist, daß ihm 1449 der Rath zu einem Baue Beysteuer gethan. — Gregorius, ohne Familiennamen, 1500.

§. 15.

Als der erste evangelische Lehrer, wiewohl die Wahrheit hier schon 1530 Eingang fand, kommt erst 1552 vor Alexius Klaw. Wahrscheinlich war er noch im Pabstthume Pfarr, aber bey seinem Uebergang zur evangelischen Lehre von den Herrschaften, die noch lange gut römisch catholisch blieben, geduldet und bis ans Ende beygehalten; dies scheint ein Schreiben an den Rath zu Görlitz zu beweisen, dessen willigen Caplan er sich nennt, in welchem er sich beschwert „des abbruchs, so mir uff dem pfarrlehn des dezems und widmuthsleute halben gescheen, habe ich vilfeldig als yn dy sechs yar suppliciret, da ich dan bis uff heute dato ganz hulßloß gelassen — wollen ansehen mein alter, da ich so eine lange zeit gewesen vnd mein ampt uffs fleissigste vorrucht zc.“ — Nach ihm kam 1559 Nicol. Blume, im Görl. Traubuche Anthos, der vor 1586 gestorben seyn muß, wo seine Wittwe begraben ward. — Die nachfolgenden Pastores von Joh. Hachelberg, der aber nicht 1578, wie Knauth im Gynn. Aug. S. 53 sagt, sondern 1583 nach Scult. ti Nachricht, der ihm die Vocation eingehändiget, berufen worden, findet man im fortgesetzten Denkmal S. 10.

Genung vom Alterthum, dessen Bilder und Thaten sich die Nachwelt so gern zurückruft; der heutige Tag heißt uns mehr bey der Gegenwart verweilen, und zieht unsern Blick näher zu Ihnen, verehrter Greis, auf welchen aller Augen gerichtet sind. Sie freuen sich des seltenen Vorzuges, nicht nur in einem Alter zu stehen, das nur einer unter Ihren 22 Vorgängern im Dienste des Herrn erreichte, n) sondern auch eine Amtsjubelfeyer zu begehen, die keinem unter ihnen gewährt wurde, o) und die Ihnen um so ausgezeichnet wird, da Sie auf demselben Platz, auf welchen Sie vor 50 Jahren eingeführt wurden, noch jetzt lebend und wirkend stehen. Gern schließen wir uns Ihren zahlreichen Verehrern und Freunden an, welche Achtung und Liebe heut glückwünschend um Sie versammelt, und freuen uns, mit ihnen die Empfindungen der innigsten Theilnahme auszusprechen. Der Rückblick auf eine in reger Thätigkeit und mit gesegneten Erfolg zurückgelegte 50jährige Laufbahn im Dienste der Wahrheit und Gottseligkeit — das dankbare demüthige Gefühl, was Sie sind, durch die Gnade Gottes gewesen, und bey Ihrer Arbeit von seinem Gedenken begleitet worden zu seyn — die Erinnerung, so manchen Sturm der Zeit überstanden zu haben, und bey allem Wechsel im

n) Christoph Fr. Nicius, von 1657 — 1662 hier Pfarrer, starb als emerit. Archidiaconus in Görlitz 1703, alt 78 J. 27 W. 5 L.

o) Casp. Exner stand nahe an diesem frohen Ziele, zu dessen Erreichung ihm nur zwey Wochen fehlten. Er ward 1652 Pastor in Görlitz, ward 1662 hieher berufen, und starb 1702 den 14. April in dem Alter von 74 J. 8 W. 22 L. Aber auch bey ihm ist die Zeit, da er seit 1654 als Exulant in Lauban 8 Jahr lebte, mit in seine Amtsführung gerechnet.

Reiche der Meynungen, namentlich der theologischen, ein treuer Zeuge des Evangelii geblieben zu seyn — dies ist wohl heut die Hauptfeyer Ihres Herzens, das sich mit dem stillen belohnenden Bewußtseyn der Pflichterfüllung begnügt; aber gewiß öffnet es sich auch bescheiden den Aeußerungen, welche jene Feyer vielfach erhöhen und doppelt festlich machen. In einem Alter, das nur wenigen als Loos fällt, und in welchem von den wenigen die meisten, die es erreichen, sich schon in die Stille zurückgezogen haben, sich noch munter und geschäftig an der heiligen Stätte zu sehen, die auch heut ihre Stimme aufnimmt, umgeben von frohen Zeugen Ihres Glückes im Cirkel einer Familie, die heut jeden Zug Ihrer Gattensliebe und Vaterforge sich vergegenwärtiget — der Gutscherrschaften, deren Mitwirkung Sie so lange im Guteschaffen unterstützte — der Gemeinde, in welcher kein Glied ist, das Ihr Mund nicht belehrt oder getröstet, Ihre Hand nicht gesegnet oder geleitet, und dessen Haus Sie nicht rathgebend oder helfend betreten hätten p) — Ihrer Freunde, welche Amt oder Neigung Ihnen zuführte — und selbst der Fremden, welche heut die Seltenheit herbeylockt — alle als theilnehmend und die Beweise einer gerührten Dankbarkeit, Achtung und Liebe darlegend, um sich her zu erblicken, welche ein süßer Lohn Ihrer langen Amtsverwaltung, die verschieden in ihren Bemühungen doch immer nur auf ein Ziel des Wohlthuns für die ihnen anvertrauten Lieben und Gemeinen,

p) seit dem 1. November 1767 bis zum 15ten September 1817 sind in Deutschhoffig 1484 Kinder getauft, 1315 zu Grabe begleitet, 419 Paar zur Ehe eingesegnet, und gegen 340 Catechumenen confirmirt worden.

und in reiner Absicht wirkend hinarbeitete! Und nun die Anerkennung Ihrer Verdienste von einer Regierung, die eben so gerecht als willig die Berufstreue ihrer Staatsdiener als eingreifend ins allgemeine Beste würdigt, und deren wohlwollenden Beachtung auch diese Feyer nicht entgeht, ist Ihnen eben so belohnend, als Ihren Amtsgenossen ermunternd. Möge das Andenken an die Gefühle, die Sie und uns alle heut beleben, in Ihre noch übrige Wallfahrt segnend übergehen, und Ihnen die Beschwerden des steigenden Alters versüßen! mögen Sie wirken, so lange es noch Tag ist — und Ihnen leuchte ein langer Tag des Lebens — und die Kräfte, die Sie bisher zum Bau des Reiches Gottes durch seine stärkende Hand gewissenhaft aufwendeten, lange Ihnen ungeschwächt bleiben! möge Sie bis zum späten Abruf die Hoffnung begleiten, von Ihrem hier ausgestreuten Saamen in der Ewigkeit, für die Sie arbeiteten, eine reichliche Erndte zu finden, und eingehen zu dürfen als ein treuer Knecht in Ihres Herrn Freude! Jeder neue Tag Ihres Lebens wird die Freude des Heutigen bey allen Mitfeyernden verlängern, und uns, die wir mit Ihnen gleichen Beruf haben, wird Ihr fortgesetzter Wandel unter uns im Schmucke des verdienstvollen Greisenalters ein vorleuchtendes Beyspiel angestrebter Thätigkeit seyn.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is too light to transcribe accurately.

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
NeiBstraße 22



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445730242/29>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005412 3



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445730242/30>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK